

Antrag Aufwandsentschädigung Exekutivorgan

Antragsteller: Dominik [REDACTED] und Jonathan [REDACTED] für das Exekutivorgan

Antrag:

Der StuRa erklärt seinen Beschluss zur Einführung einer Aufwandsentschädigung des Exekutivorgans vom 17.12.2018 für unwirksam und ersetzt ihn durch folgenden:

Den Mitgliedern des Exekutivorgans wird in Einklang mit LHG §65, Abs. 7 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 200 Euro ausbezahlt. Die Auszahlung beginnt rückwirkend ab 01.01.2019 unter Berücksichtigung.

Erläuterung zur Erklärung der Unwirksamkeit:

In Rücksprache mit dem Finanzamt hat sich im Nachgang des ehemaligen Antrags ergeben, dass die Formulierung des ursprünglichen Antrags suggeriert, dass es sich um eine Aufwandsentschädigung im Sinne eines Arbeitszeit- Lohns handelt. Demnach wären die Mitglieder des Exekutivorgans Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuerrechts gewesen. Das sollte nicht der Fall sein, stattdessen ist die Aufwandsentschädigung als Aufwandsentschädigung in Einklang mit unten genannten Regelungen zu verstehen.

Erläuterung zur Aufwandsentschädigung:

Die Aufwandsentschädigungen in Höhe von 200 Euro decken weder den Verdienstaufschlag, noch stellen sie eine angemessene Entschädigung für den Zeitverlust (vgl. Mindestlohn) dar. Die Aufwendungen sind daher in erster Linie dazu bestimmt, Aufwendungen abzugelten, die zumindest teilweise dem Grunde nach als Werbungskosten abziehbar sind. Somit greift die Anwendung nach § 3 Nr 12 Satz 2 Einkommensteuergesetz nach Maßgabe der Vereinfachungsregelung der R 3 12 Abs 3 Satz 3 Lohnsteuer-Richtlinie. Danach ist die Aufwandsentschädigung von monatlich bis zu 200 Euro steuerfrei.

Diese Regelung leitet sich ab aus dem Erlass des Finanzministeriums vom 10. März 2000 – 3 – S 233.7 / 39 - zur Steuerlichen Behandlung der an die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses gezahlten Aufwandsentschädigungen und findet sich wieder im Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 30. März 2017 zur Rechtlichen Behandlung der Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Organe der verfassten Studierendenschaften in Baden-Württemberg. Hier genauer in Absatz 5.

Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 22.07.2008 (VI R 51/05) und dem hierzu ergangenen Erlass des Finanzministeriums Baden-Württemberg vom 30.03.2017 handelt es sich bei den Mitgliedern der Organe der Studierendenschaft, soweit sie exekutive Tätigkeiten wahrnehmen, jedoch um Arbeitnehmer im Sinne des Einkommensteuerrechts.

Die an Sie gezahlten Aufwandsentschädigungen sind als steuerpflichtiges Einkommen aus nichtselbstständiger Tätigkeit zu behandeln, soweit Sie nicht nach § 3 Nr 12 EstG als steuerfrei zu behandeln sind. Nach den einschlägigen Richtlinien werden die Finanzämter regelmäßig 200 Euro pro Monat als steuerfreie Aufwandsentschädigung behandeln, da es sich dabei nicht um Ersatz für Verdienstaufschlag handelt. Die Qualifikation der Tätigkeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft als öffentlich-rechtliche Tätigkeit wirkt sich angesichts der eindeutigen Rechtsprechung des BFH auf die steuerrechtliche Qualifikation der Aufwandsentschädigung als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit nicht aus.

Derjenige Teil der Aufwandsentschädigung, der nicht dem Lohnsteuerabzug unterliegt, ist als Zahlung einer Behörde im Sinne de §§ 1 ff. der Mitteilungsverordnung dem Finanzamt am Sitz der Studierendenschaft mitzuteilen. Dass die Studierendenschaft eine Behörde im Sinne dieser Verordnung ist, ergibt sich aus der Legaldefinition in § 6 der Abgabenordnung.